

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		inetz GmbH	
		Marktrolle:	VNB Strom
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	-		Unzureichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs	Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll Ihrer Behörde dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von Ihrer Behörde geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen Ihrer Behörde bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.
2	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Nur Strom	-		Keine wesentliche Veränderung des Befüllungsaufwands	Ihre Behörde hebt in ihrem Festlegungsentwurf hervor, dass sie den Umfang der Datenabfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert habe (58 %). Nach Prüfung des Erhebungsbogens fällt indes auf, dass knapp 90 % der verringerten Felder des Erhebungsbogens schlicht auf dem Wegfall der zuvor standardmäßigen Einzelabfrage von Schätzungen (Ja/Nein-Drop-Down-Felder) beruht. Die restliche Datenersparnis hängt u.a. damit zusammen, dass nun jeweils Daten für ein Vorjahr, nicht mehr für drei Jahre abgefragt werden. Einzelne Datenabfragen zu gebietsstrukturellen Unterschieden und zur Netzservicequalität sind entfallen, werden aber gleichzeitig durch neue Datenabfragen im Aufwand überkompensiert. Im Ergebnis ist gerade keine merkliche Verringerung des Aufwands im Vergleich zur Vorjahresabfrage zu erkennen. Da die geplante Abfrage nun jährlich erfolgen soll, wäre für unser Unternehmen damit folglich eine erhebliche Belastung verbunden.
3	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-			Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.
4	Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung)	Nur Strom	-			Für einen Teil der unter 6 Smart Grids im Erhebungsbogen abgefragten Parameter gibt es keine feste Definition bzw. unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Ferner werden die abgefragten Daten in dieser Form statistisch nicht erfasst, sondern müssen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt oder geschätzt werden. Dies trifft insbesondere auf den Punkt 6.1 Beobachtbarkeit zu. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Der Aufwand für die Erhebung dieser Daten und deren zu erwartende geringe Konsistenz und Vergleichbarkeit stehen daher aus unserer Sicht in keinem Verhältnis.
5	Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-			Die in Abschnitt 9 vorgesehene Frage 9.2 ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers abzubilden und widerspricht den in der Methodenfestlegung konsultierten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Digitalisierung als Teil der Netzleistungsfähigkeit. Die Art und Weise der Stellung von Netzanschlussbegehren obliegt ausschließlich den Netzkunden. Netzbetreiber sind zwar dazu verpflichtet, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, eine Nutzungsverpflichtung für Netzkunden besteht indes nicht. Nach unserer Einschätzung müssen diese Maßstäbe für alle Indikatoren dienen. Insoweit ist die Frage 9.2 nicht geeignet, um spätere Ableitungen über die Fähigkeit zur Digitalisierung zu treffen.
6	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-		Unzureichende Datengrundlage für weitere Festlegung	Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Datenqualität der letzten Erhebung erhebliche Mängel aufweist. Ein Indiz dafür ist der im Gutachten aus September 2025 veröffentlichte Median von 42 Tagen für die Anschlussdauer in der Mittelspannung bei EE-Technologien: Dass die Hälfte aller Verteilnetzbetreiber unter diesem Wert liegt, erscheint unplausibel und lässt sich auf die oben beschriebenen Probleme mit Bezugszeitraum und Datendefinitionen zurückführen. Wir halten es deshalb für erforderlich, diese Unstimmigkeit bei der weiteren Datenverarbeitung und bei allen statistischen Auswertungen ausdrücklich zu berücksichtigen, damit daraus keine verzerrten Schlussfolgerungen für künftige Festlegungen entstehen.